

## Ueber Mögglinger Verhältnisse in alter Zeit

Gmünder Tasernwirtschaft zu Mögglingen — die Testamentspflege genannt  
Von Regierungsrat a. D. Marquart-Ludwigsburg

Der schöne Ort Mögglingen war ehemals ein Kondominalort oder Kondominialrat — es ist beides richtig und gebräuchlich, condominium Miteigentümer, condominium Miteigentum — woselbst mehrere Grundherren Untertanen und Besitzungen hatten und Hoheitsrechte ausübten. Außer der Reichsstadt Gmünd, welche daselbst den Löwenanteil besaß, hatten in Mögglingen in alter Zeit Grund und Boden die Klöster Anhausen und Gotteszell, die adeligen Herren v. Wöllwarth und das hochfürstliche Haus Württemberg; 80 Familien waren im Jahr 1624 gmündisch, 21 württembergisch, 1 gehörte dem Stift Ulmungen und 1 den Herren v. Wöllwart; auch der Spital zu Gmünd besaß Güter zu Mögglingen. Ueberdies waren einzelne Gmünder Familien dort begütert, wie die von Rinderbach und von Steinhäuser. Der Ort Mögglingen wird schon 1143 erwähnt, in welchem Jahr dem Kloster Anhausen Güter von „Necheltingen“, d. h. Mögglingen, geschenkt werden. Die Mehrheit von Herrschaften in einem Ort verursachte manchen Streit, z. B. den des Klosters Gotteszell gegen die Gemeinde Mögglingen 1457, der württ. Untertanen gegen die Gmünder 1542, v. Wöllwart gegen Gmünd 1584, einen weiteren Handel erweckte die Errichtung einer v. Wöllwart'schen Tasernwirtschaft 1557, während die Stadt Gmünd ein kaiserliches Sonderrecht von 1430 hatte.

Bereits am St. Dorotheentag 1430 — also genau vor 500 Jahren — hat König Sigismund d. d. Preßburg dem Konrad Wolf und Hans Steinhäuser — allberühmten, eingeborenen Gmünder Familien — ein Sonderrecht (Privilegium) erteilt, auf ihrer zu Mögglingen gelegenen Tasern-Wirtschaft Wein und andere Getränke auszuschenken, Speisen verabreichen und Fremde beherbergen zu dürfen. Kraft dieses Sigismundianischen Sonderrechts sollte niemand anders zu Mögglingen, als eben nur der Inhaber genannter Wirtschaft Wein und anderes Getränk auszuschenken befugt sein. Diese Tasernwirtschaft hieß die Steinhäuser'sche Testamentspflege, deren Errügnisse durch Testament zu einem Steinhäuser'schen Familien-Studien-Stipendium bestimmt waren.

Als um 1670 eine Witwe Luz im Flecken Mögglingen eine Wirtschaft mit Bierbrauerei erbauen wollte, erhob der Rat der Reichsstadt Gmünd tatkräftige Einsprache, da diese Witwe Luz eine der Hinterlassen des württ.



Klosters Anhausen war, die in Mögglingen wohnten. Der Streit um diese Wirtschaftserlaubnis dauerte mit Unterbrechungen beinahe 60 Jahre von 1679 bis 1738.

Von Gmündischer Seite wurde unter Berufung auf das genannte Privilegium des Königs Sigismund immer wieder betont, daß niemand anders von den Einwohnern zu Mögglingen Getränke auszuschenken berechtigt sei, als eben nur der Inhaber der Steinhäuser'schen Tasernwirtschaft beziehungsweise deren Nachfolger; dies sei der klare Wortlaut des mehrgenannten Sonderrechts. Durch die weitere Wirtschaft der Zimmermanns Wittve Apollonia Luz würde der schon rund 250 Jahre bestehenden Gmünder Wirtschaft in Mögglingen großer Nachteil erwachsen und der Gmünder Magistrat sei doch dazu berufen, von Stiftungsaufsichtswegen dafür zu sorgen, daß die Einkünfte aus dieser Wirtschaft nicht geschmälert werden, da dieselben — wie bereits gesagt — zu Zwecken der Unterhaltung einiger Studenten aus der Steinhäuser'schen Familie bestimmt seien.

Herentgegen wurde von württ. Seite durch die Anhäuser Klosterpflege zu Guffenstadt geltend gemacht, es stehe in dem Sigismundianischen Privilegium selber, daß die Inhaber der Gmünder Tasernwirtschaft zu Mögglingen Wein und andere Getränke auszuschenken berechtigt seien, allein nur unbeschadet der Rechte Dritter — unschädlich doch jedermann an seinem Rechte — diese Klausel sei dem Privilegium „angehenkt“. Da nun das Hochfürstliche Haus Württemberg über die Klosterhintersassen in dem Ort Mögglingen und deren Güter alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit habe, wovon auch die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb — concessio tabernarum — abhängt, so sei damit bewiesen, daß die Herrschaft Württemberg jederzeit die Erlaubnis zur Errichtung neuer Tasernen daselbst erteilen könne.

Ueber die Auslegung des mehrgenannten Privilegiums namentlich über den scheinbaren Widerspruch der Worte in demselben „niemand anders von den Inwohnern zu Mögglingen“ als eben die Inhaber der Steinhäuser'schen Tasern sollen Getränke ausschenken dürfen mit dem Zusatz „unschädlich doch jedermann an seinen Rechten“ entbrannte nun ein langwieriger Streit, der ab und zu auf beiden Seiten mit ziemlicher Heftigkeit geführt wurde und — wie gesagt — vom Jahr 1679 bis 1738 dauerte. Beachtenswert an der Sache erscheint, daß während dieses langen Streites von beinahe 60 Jahren die Wirtschaft der Wittve Luz nicht geschlossen wurde, sondern daß dieselbe ihren Betrieb lustig weiterführte, ja daß in dieser langen Zeit sogar noch weitere württ. Wirtschaften dazu kamen.

Zunächst wurde von württ. Seite nochmals der Versuch gemacht, den Wirtschaftsstreit auf gütlichem Weg beizulegen. Am 17. März 1680 erhielt der württ. Obrerrath und Titelbare Ratspraesident Doctor beider Rechte Johann Jakob Baur in Waiblingen den Auftrag, anläßlich anderweitiger Amtsgeschäfte zu Schwäb. Gmünd mit dem Bürgermeister und Gericht daselbst in dieser Sache zu verhandeln, die württ. Letztzähle denselben zu erkennen zu geben und möglichst darauf zu sehen, daß auch dieses Geschäft in Güte beigelegt werden. Allein am 2. April gleichen Jahres berichtet dieser Baur, daß er nicht zu dem gewünschten Ziel gelangen konnte, da die Stadtvertretung



von Gmünd aller Vorstellungen ungeachtet auf ihrer vorgefaßten Meinung und dem mehrerwähnten Sonderrecht beständig beharre und ungeachtet dessen, daß sie keine erheblichen Gründe anzugeben wisse, sich davon nicht abwendig machen lassen wolle.

Es wurde nun zwar in zwei Schriftsätzen vom 10. April und 2. November 1680 von Gmünd aus gegen die Luzsche Wirtschaft Verwahrung eingelegt und der württ. Regierung mitgeteilt, daß durch den Gmündschen Vogt zu Bargaun und 3 Gmünder Gerichtspersonen zu Mögglingen gegen diesen Wirtschaftsbetrieb öffentlich Einspruch erhoben worden sei. Die Witwe Luz habe sich aber ungescheut vernehmen lassen, daß sie sich von Gmünd nicht wehren lasse, ihre Wirtschaft weiter zu betreiben, sondern daß sie neben dem schon ausgehängten Schild bald noch einen zweiten aufstecken werde, und dann wolle sie sehen, wer ihr dieses niederlegen und abtun werde.

Am 18. November 1680 erging an den Anhausenschen Kloster-Verwalter die Weisung, er solle der Witwe Luz des von der Stadt Gmünd vorgeschützten Vorrechtes und der anderen nichtigen Einwendungen ungeachtet bei ihrem Wirtschaftsbetrieb in jeder Weise Vorschub leisten, deren Wirtschaftsbetrieb im geringsten nicht anfechten oder gegen denselben das Geringste nicht vornehmen lassen und zwar hauptsächlich darum, weil die Witwe Luz die Wirtschaft schon lange betreibe, die Gmünder dieselbe jederzeit für eine Wirtin gehalten, auch die Luzsche Gaststätte erst im abgewichenen Krieg sehr hart mit Einquartierungen von hohen Offizieren, Rittmeistern und Hauptleuten belegt worden sei. Es sei daher billig, daß die Wirtin Luz nunmehr auch in günstigen Zeitläuften die Wirtschaftsführung genieße, nachdem sie bisher in herben Zeiten haben entgelten müssen.

Nun war verschiedene Jahre ein gewisser Waffenstillstand eingetreten, oder wie der Anhausensche Klosterpfleger sich ausdrückt, man hatte die Luzsche Wirtschaft von Gmündischer Seite im ruhigen Besitze gelassen, bis im Jahr 1727 einem weiteren Klosterhintersassen zu Mögglingen das Gastwirtschaftsrecht erteilt wurde. Jetzt entbrannte der Streit aufs neue. Der damalige Inhaber der Gmünder Tasern — ein Wirt namens Vetter — welcher württ. Seite als ein unruhiger und friedgehässiger Mann geschildert wird, wußte die Sache wieder in Bewegung zu bringen, indem er bei der Stadt Gmünd als seiner Obrigkeit vorstellig wurde. Gmünd ließ hierauf allen ihren Untertanen im Ort Mögglingen durch den Vogt Hummel in Bargaun eröffnen, daß bei einer Strafe von 20 Reichsthalern sich niemand von Gmündischer Seite gelüsten lassen solle, weder in den württ. Wirtschaftshäusern zu „zehren“, noch etwas aus denselben über die Gasse nach Hause herholen zu lassen. Bei einer am 21. August 1727 gehaltenen Verhandlung versprach zwar der Gmündsche Rechtsanwalt Storr dem württ. Klosterstirnvogt Pistorius zu Heubach, zum Austrag des Wirtschaftsstreites eine Darstellung an die württ. Regierung machen zu wollen, damit man endlich einmal, sei es nun im Wege der Güte oder des Rechts, aus dieser schon so lange fürgedauerten Streitigkeit herauskommen möchte. Von württ. Seite wird aber bald hernach geklagt, daß dieses Versprechen ein reiner Spaß gewesen sei!